

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Erste Beigeordnete	Datum: 04.05.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.8	Bezeichnung der Vorlage: Wahl der Schiedspersonen und deren Stellvertretungen für die Schiedsamsbezirke Wegberg I, II und III hier: Amtszeit 1. August 2023 bis 31. Juli 2028		Datum: 16.05.2023
Vorlage-Nr: VO/0110/23			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.05.2023	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	

Sachverhalt:

I. Die reguläre Amtszeit der Schiedspersonen Uwe Jörg Schmelich im Bezirk Wegberg I und Sascha André Basalla im Bezirk Wegberg II enden mit Ablauf des 31. Juli 2023.

Herr Basalla steht für eine weitere Wahl nicht mehr zur Verfügung.

Für den frei gewordenen Bezirk II stellt sich Herr Schmelich zur Wahl.

Schiedsman Gellissen (z. Zt. Bezirk III) legt sein Amt zum 31. Juli 2023 nieder, um für den Bezirk I, zu kandidieren.

Ebenso endet die reguläre Amtszeit der stellvertretenden Schiedspersonen Uwe Jörg Schmelich, Sascha André Basalla und Stefanie Botz. Letztere stehen für eine weitere Wahl nicht mehr zur Verfügung.

Für die Schiedsamsbezirke Wegberg I, II und III sind daher Neuwahlen von Schiedspersonen und deren Stellvertretungen erforderlich. Die Schiedsamsbezirke gliedern sich wie folgt:

Schiedsamsbezirk Wegberg I

Berg, Bischofshütte, Bissen bei Wegberg, Broich, Brunbeck, Busch, Harbeck, Holtmühle, Klinkum, Rickelrath, Tüschbroich, Watern, Wegberg

Schiedsamsbezirk Wegberg II

Beeck, Beeckerheide, Bissen bei Beeck, Ellinghoven, Felderhof, Flassenberg, Gripekoven, Großgerichhausen, Holtum, Isengraben, Kehrbusch, Kipshoven, Kleingerichhausen, Mehlbusch, Moorshoven, Rath-Anhoven, Schönhausen, Uevakoven

Schiedsamtsbezirk Wegberg III

Arsbeck, Dalheim, Flugplatz, Merbeck, Petersholz, Rödgen, Schwaam, Tetelrath, Venheyde, Venn, Wildenrath

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet nach § 3 Absatz 6 Buchstabe f der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seiner Ausschüsse in eigener Zuständigkeit über die Wahl der Schiedspersonen und deren Stellvertretungen.

Auf die Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wegberg und in der öffentlichen Presse haben sich für die Bezirke

- I Herr Georg Gellissen, Jagdfeld 21, 41844 Wegberg, Ortsteil Klinkum
- II Herr Jörg Uwe Schmelich, Vinzenzstraße 6, 41844 Wegberg, Ortsteil Beeck sowie
Frau Michaela Hardenbicker, Marktstraße , 41844 Wegberg, Ortsteil Holtum
- III Herr Hubert Schmitz, Bruchend 18, 41844 Wegberg, Ortsteil Rödgen

für dieses Ehrenamt beworben. Alle Personen erfüllen die Voraussetzungen zur Übernahme des Schiedsamtes gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW). Ebenso erfüllen alle Bewerbungen die Voraussetzungen der Sollvorschriften nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 3 SchAG NRW.

Die Bezirksvereinigung Mönchengladbach des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) wurde gemäß VV zu § 3 Nummer 1 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW) zu den vorgeschlagenen Personen angehört. Einwände wurden seitens des BDS gegen keine der Bewerbungen erhoben. Die Vorsitzende hat eine eindeutige Empfehlung im Bezirk II für den Bewerber Schmelich ausgesprochen. Die Bewerberin Hardenbicker hat daraufhin ihre Bewerbung zurückgezogen.

Die verbliebenen Bewerber haben ihre Bereitschaft zur Übernahme der im Beschlussvorschlag vorgeschlagenen Vertretungen erklärt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028
für den Bezirk Wegberg I Herrn Georg Gellissen, Jagdfeld 21, 41844 Wegberg,
für den Bezirk Wegberg II Herrn Jörg Uwe Schmelich, Vinzenzstraße 6, 41844 Wegberg sowie
für den Bezirk Wegberg III Herrn Hubert Schmitz, Bruchend 18, 41844 Wegberg,
zu neuen Schiedsmännern.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028

für den Bezirk Wegberg I Herrn Jörg Uwe Schmelich, Vinzenzstraße 6, 41844 Wegberg, für den Bezirk Wegberg II Herrn Hubert Schmitz, Bruchend 18, 41844 Wegberg,
sowie
für den Bezirk Wegberg III Herrn Georg Gellissen, Jagdfeld 21, 41844 Wegberg
zu neuen stellvertretenden Schiedsmännern.

Kosten und Finanzierung:

Durch die Wahl entstehen Sachkosten nach individuellem Bedarf gemäß § 12 Absatz 1 SchAG NRW.

Alternativen:

Keine.

Anlagen öffentlich:

Informationsheft „Informationen für die Wahl der Schiedspersonen“

Anlagen nicht öffentlich:

Bewerbungsunterlagen

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Opwis

Gez. Karneth

Dez. II

Erste

Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Schiedsamt/Schiedsstelle und Gemeindeparlament

Informationen für die Wahl der Schiedspersonen

Heft-Nr.: 05A

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesverband**

MEDIATION

Auf der Tagesordnung Ihrer nächsten Sitzung finden Sie den Punkt „Wahl einer Schiedsperson“. Vielleicht steht dort auch: Wahl eines Schiedsmanns, einer Schiedsfrau, oder - wenn Sie in Sachsen leben - Wahl eines Friedensrichters, einer Friedensrichterin. (Für alle diese Bezeichnungen gilt der übergeordnete Begriff »Schiedsperson«).

Was ist bisher geschehen?

Die Verwaltung macht Ihnen heute **Wahlvorschläge**, über die Sie nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts abstimmen sollen. Zuvor hat sie gem. den Verwaltungsvorschriften zu den Schiedsams- / Schiedsstellengesetzen der Länder in der Regel*) eine öffentliche Ausschreibung des vakanten Amtes sowie ein anschließendes Vorauswahlverfahren durchgeführt. In diesem sind die u.a. Aspekte vorgeprüft worden. An der Vorauswahl nimmt in der Regel*) auch ein Vertreter der regionalen Untergliederungen (Bezirksvereinigungen) des BDS teil, um den Sachverstand der Zentralorganisation der deutschen Schiedspersonen zur Verfügung zu stellen.

Ihre **Entscheidung** sollte gemäß der gesetzlichen Vorgaben auch keinesfalls nach parteipolitischen oder religiösen Gesichtspunkten erfolgen, sondern sich vielmehr an der Bedeutung und den Aufgaben des Amtes einer Schiedsperson orientieren.

Für viele Bürgerinnen und Bürger sind die **Aufgaben** der Schiedsperson recht unbekannt, daher möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre unser Ehrenamt, über dessen zukünftige Besetzung in Ihrer Gemeinde Sie nunmehr abstimmen sollen, ein wenig näher bringen.

Die Schiedsperson ist kein Richter; sie spricht kein Urteil. Sie hat die Aufgabe, den Streit, der ihr vorgetragen wird, zu schlichten, d.h. die Parteien dazu zu bewegen, sich zu einigen. Die Schiedsperson wird versuchen, den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Diese Einigung wird dann auch rechtsverbindlich schriftlich fixiert.

»Schlichten statt Richten« ist unser Motto.

Welche persönlichen Voraussetzungen sollte die Schiedsperson für dieses Ehrenamt mitbringen?

Die Person, die Sie wählen, sollte:

- bereit sein, etwas Zeit zu opfern,
- geduldig zuhören können und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen haben,
- ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen mitbringen und eine gewisse Lebenserfahrung besitzen,
- völlig unparteiisch sein,

Notizen

Wahl

einer Schiedsperson

Wahlvorschläge

Entscheidungskriterien

Aufgaben

*Schlichten
statt
Richten*

*Voraussetzungen
persönlich
gesetzlich*

- die getroffene Vereinbarung (Vergleich/Anerkenntnis) so schriftlich formulieren, dass er unzweideutig den Willen der Parteien zum Ausdruck bringt.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen sind für die Wählbarkeit einer Schiedsperson vorgeschrieben?

1. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein.
2. Schiedsperson **kann nicht sein**, wer
 - nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
 - unter Betreuung steht (in Brandenburg: Personen, die unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen),
 - Personen, die geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten betreiben, z.B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare. (in Hessen, Rheinland Pfalz, Sachsen). Auch bei der Polizei im Vollzugsdienst tätige Beamten können nicht gewählt werden (gilt nur für Hessen und Sachsen).
3. Schiedsperson **soll (in der Regel) nicht sein**, wer
 - das 25. Lebensjahr (gültig in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen) bzw. das 30. Lebensjahr (gültig in Berlin, Hessen, Niedersachsen, ~~Nordrhein-Westfalen~~, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) nicht vollendet hat,
 - in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
4. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr (gültig in Berlin, ~~Nordrhein-Westfalen~~, Sachsen, Thüringen) bzw. das 75. Lebensjahr (gültig in Hessen) vollendet hat; in den übrigen Schiedsgerichtsstaaten gibt es keine Altershöchstbegrenzung.
5. In einzelnen Ländern gibt es noch weitere Eignungskriterien.

In welchen Fällen wird die Schiedsperson tätig?

Jeweils auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers, wenn Bedarf an einem Rat oder einer Konfliktlösung besteht.

1. Obligatorisch bei den Privatklagedelikten

- Hausfriedensbruch
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Beleidigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Rauschtaten (§ 323 a StGB) bzgl. der vorgenannten Delikte.

Notizen

Gesetzliche Voraussetzungen

In NRW nunmehr 25. Lebensjahr

In NRW nunmehr 75. Lebensjahr

Obligatorik

Nachbarrecht

Zivilrecht

TOA

Amtszeit

Aus- und Fortbildung

Einführungs- und Vertiefungslehrgang

2. Obligatorisch bei Nachbarrechtsstreitigkeiten*) z.B.

- Einwirkungen auf Nachbargrundstück (z.B. Lärm, Rauch.- nicht aber bei Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb -)
- Überwuchs
- Hinüberfall
- Grenzbaum
- Grenzabstände von Pflanzen

3. Zivilrechtliche Ansprüche aus:

- Verletzung der persönlichen Ehre (wenn nicht in Presse, Funk/Fernsehen) sowie
- Fällen von Diskriminierung nach AGG**). Die hier fraglichen Diskriminierungsmerkmale regelt u.a. § 19 AGG.

4. Täter-Opfer-Ausgleich

Hier bestimmt die Staatsanwaltschaft,

- ob ein Täter Opfer-Ausgleich durchgeführt werden soll
- und wer ihn durchführt.

Amtszeit der Schiedspersonen

Die durch das Gemeindeparlament gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst dann antreten, wenn sie durch die Direktorin/ den Direktor bzw. die Präsidentin/ den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt und vereidigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. (In Rheinland Pfalz bedarf es keiner Bestätigung. Hier sind Schiedspersonen Ehrenbeamte und werden „nur“ ernannt. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt und Thüringen keine Vereidigung sondern lediglich Berufung und Verpflichtung. In Niedersachsen nur förmliche Verpflichtung, keine Vereidigung). Eine Wahlperiode dauert 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist solange möglich, bis die Schiedsperson das 70. Lebensjahr (in Hessen 75.) erreicht hat (in Brandenburg: keine Altersbegrenzung).

Schulung / Vorbereitung auf das Ehrenamt

Für die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS- zuständig.

Jede neue Schiedsperson wird in speziellen **Einführungs- und Vertiefungslehrgängen**, die vom Schiedsamtseminar des BDS durchgeführt werden, geschult. Vielerorts können die neuen Schiedspersonen auch bei einer »alten«, erfahrenen Schieds-

*) In den einzelnen Bundesländern verschiedene Regelungen, s. entsprechende Landesgesetze

**) z.Zt. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

person hospitieren, d.h. sie nehmen (mit Zustimmung der beteiligten Parteien) an einer Schlichtungsverhandlung teil und werden in die Führung der amtlichen Bücher eingewiesen. Jährlich werden dann weitere Fortbildungslehrgänge angeboten, zu meist sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene des BDS. Die gewählte Schiedsperson wird also in ihrem neuen Amt nicht alleingelassen.

Die Anmeldung zum BDS erfolgt in der Regel durch Beitrittserklärung der Gemeinden bzw. der Schiedsperson. Diese Beitrittserklärung kann auch einfach und formlos durch Beitragszahlung erfolgen (Näheres regelt die Satzung der jeweiligen Bezirksvereinigung im BDS). Weiter Informationen bei der u.a. Bundesgeschäftsstelle.

»Qualitätskontrolle« der Arbeit der Schiedsperson

Die Leitung der Amtsgerichte übt die Aufsicht über die Schiedspersonen aus. Es findet eine regelmäßige Kontrolle der zu führenden amtlichen Bücher statt; ferner werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt, in der die auftretenden Probleme diskutiert werden können.

Wir wünschen Ihnen eine gute Hand bei der Wahl und freuen uns auf die neue Kollegin, den neuen Kollegen, die/der sich bereit erklärt hat, dieses bereits seit 1827 eingeführte Ehrenamt zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde auszuüben.

**Personifizierte
Mitgliedschaft**

**Aufsicht
und
Kontrolle**

Heft Nr.:05A

Nach Nach Walter Ackerschott, vorm. Schiedsman in Olpe.

Bearbeitet von Bodo Winter

Schiedsman in Büdingen/Hessen, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BDS Bundesvorstandes

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Prümerstraße 2, 44787 Bochum,

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

Tel. 0234/ 588 97 0 - Fax: 0234/588 97 19

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>, <http://www.schiedsstellen.de>

Stand:13.11.2015 © 2015



www.bdsev.de